PRÄAMBEL

AUF GRUND DER § PARAGRAPHEN 1 ABS.3 UND 10 DES BAUGESETZBUCHES (BauGB) IN DER FASSUNG VOM 8.12.1986 (BGBl. I S. 2253) I.V.M. DEN PARAGRAPHEN 6 UND 40 DER NIEDERSÄCHSISCHEN GEMEINDEORDNUNG IN DER Z.ZT. GÜLTIGEN FASSUNG HAT DER RAT DES FLECKENS LIEBENAU DIESEN BEBAUUNGSPLAN NR.16 "BUNTE" BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG UND DEN NACHSTEHEN DEN TEXTLICHEN FESTSETZUNGEN ALS SATZUNG BESCHLOSSEN.

LIEBENAU, DEN 22.01.1990

RATSVORSITZENDER/GEMEINDEDIREKTOR

VERFAHRENSVERMERKE

VERVIELFÄLTIGUNGSVERMERKE

KARTENGRUNDLAGE:

MASSTAB 1 : 1000

DIE VERVIELFÄLTIGUNG IST NUR FÜR EIGENE NICHTGEWERBLICHE ZWECKE GESTATTET (PARAGRAPH 13 ABS. 4 NDS. VERMESSUNGS- UND KATASTERGESETZ VOM 2. JULI 1985 - NDS. GVBl. S. 187); DAZU GEHÖREN AUCH ZWECKE DER BAULEITPLANUNG.
DIE PLANUNTERLAGE ENTSPRICHT DEM INHALT DES LIEGENSCHAFTSKATASTERS UND WEIST DIE STÄDTEBAULICH BEDEUTSAMEN ANLAGEN SOWIE STRASSEN, WEGE UND PLÄTZE VOLLSTÄNDIGE NACH (STAND VOM 11.05.1988) SIE IST HINSICHTLICH DER DARSTELLUNG DER GRENZEN UND DER BAULICHEN ANLAGEN GEOMETRISCH EINWANDFREI. NEU ZUBILDENDEN GRENZEN LASSEN SICH EINWANDFREI IN DIE ÖRTLICHKEIT ÜBERTRAGEN.

NIENBURG, DEN 15.08.1990 In Vertretung

KATASTERAMT NIENBURG
AZ.: 32 52/88 - 59/90

×baulichen

AUFSTELLUNGSBESCHLUSS

DER RAT DES FLECKENS LIEBENAU HAT IN SEINER SITZUNG AM 16.02.1983 DIE AUFSTELLUNG DES BEBAUUNGSPLANES NR. 16 BESCHLOSSEN. DER AUFSTELLUNGSBESCHLUSS IST GEMÄSS PARAGRAPH 2 ABS. 1 BauGB AM 18.02.1983 ORTSÜBLICH BEKANNTGEMACHT WORDEN.

LIEBENAU, DEN 14.08.1990

L.S.

GEMEINDEDIREKTOR

ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG

DER RAT DES FLECKENS LIEBENAU HAT IN SEINER SITZUNG AM 02.11.1987 DEM ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES UND DER ENTWURFSBEGRÜNDUNG ZUGESTIMMT UND DEREN ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG GEMÄSS PARAGRAPH 3 ABS. 2 BauGB BESCHLOSSEN. ORT UND DAUER DER ÖFFENTLICHEN AUSLEGUNG WURDEN AM 16.01.1990 ORTSÜBLICH BEKANNTGEMACHT. DER ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES UND DER BEGRÜNDUNG HABEN VOM 22.01.1990 BIS 21.02.1990 GEMÄSS PARAGRAPH 3 ABS. 2 BauGB ÖFFENTLICH AUSGELEGEN.

LIEBENAU, DEN 08.08.1990

L.S.

GEMEINDEDIREKTOR

ANZEIGE

DER BEBAUUNGSPLAN IST AM 15.02.93 DER GENEHMIGUNGSBEHÖRDE LANDKREIS HANNOVER GEMÄSS PARAGRAPH 11 ABS. 1+3 BauGB ANGEZEIGT WORDEN. DIE GENEHMIGUNGSBEHÖRDE HAT AM 2.04.93 ERKLÄRT, DASS DER BEBAUUNGSPLAN RECHTSVORSCHRIFTEN NICHT VERLETZT. / ~~DIE GENEHMIGUNGSBEHÖRDE HAT BIS ZUM _____ DIE VERLETZUNG VON RECHTSVORSCHRIFTEN NICHT GELTEND GEMACHT.~~

LIEBENAU, DEN 23.04.93

L.S.

GEMEINDEDIREKTOR

RECHTSVERBINDLICHKEIT

DIE DURCHFÜHRUNG DES ANZEIGEVERFAHRENS DES BEBAUUNGSPLANES IST NACH PARAGRAPH 12 BauGB AM 24.11.93 IM AMTSBLATT FÜR DEN LANDKREIS HANNOVER, NR. 27 VOM 24.11.93 BEKANNTGEMACHT WORDEN. DER BEBAUUNGSPLAN IST DAMIT AM 24.11.93 RECHTSVERBINDLICH GEWORDEN.

LIEBENAU, DEN 6.12.93

L.S.

GEMEINDEDIREKTOR

SATZUNGSBESCHLUSS

DER RAT DES FLECKENS LIEBENAU HAT IN SEINER SITZUNG AM 26.01.1990 NACH PRÜFUNG DER BEDENKEN UND ANREGUNGEN NACH PARAGRAPH 3 ABS.2 BauGB DEN BEBAUUNGSPLAN ALS SATZUNG NACH PARAGRAPH 10 BauGB SOWIE DIE BEGRÜNDUNG NACH PARAGRAPH 9 (8) BauGB BESCHLOSSEN.

LIEBENAU, DEN 08.08.1990

L.S.

GEMEINDEDIREKTOR

BEITRETENDER BESCHLUSS

DER RAT DES FLECKENS LIEBENAU IST IN SEINER SITZUNG AM _____ DEN IN DER GENEHMIGUNGSVERFÜGUNG VOM _____ AZ _____ AUFGEFÜHRTEN AUFLAGEN/MASSGABEN BEIGETRETEN. DER BEBAUUNGSPLAN HAT ZUVOR WEGEN DER MASSGABEN VOM _____ BIS _____ ÖFFENTLICH AUSGELEGEN. ORT UND DAUER DER ÖFFENTLICHEN AUSLEGUNG WURDEN AM _____ ORTSÜBLICH BEKANNTGEMACHT.

LIEBENAU, DEN _____

L.S.

GEMEINDEDIREKTOR

VERLETZUNG VON VERFAHRENS- UND FORMVORSCHRIFTEN

INNERHALB EINES JAHRES NACH IN KRAFTTRETEN DES BEBAUUNGSPLANES IST DIE VERLETZUNG VON VERFAHRENS- ODER FORMVORSCHRIFTEN BEIM ZUSTANDEKOMMEN DES BEBAUUNGSPLANES NICHT GELTEND GEMACHT WORDEN.

LIEBENAU, DEN _____

L.S.

GEMEINDEDIREKTOR

ZEICHNERISCHE FESTSETZUNGEN

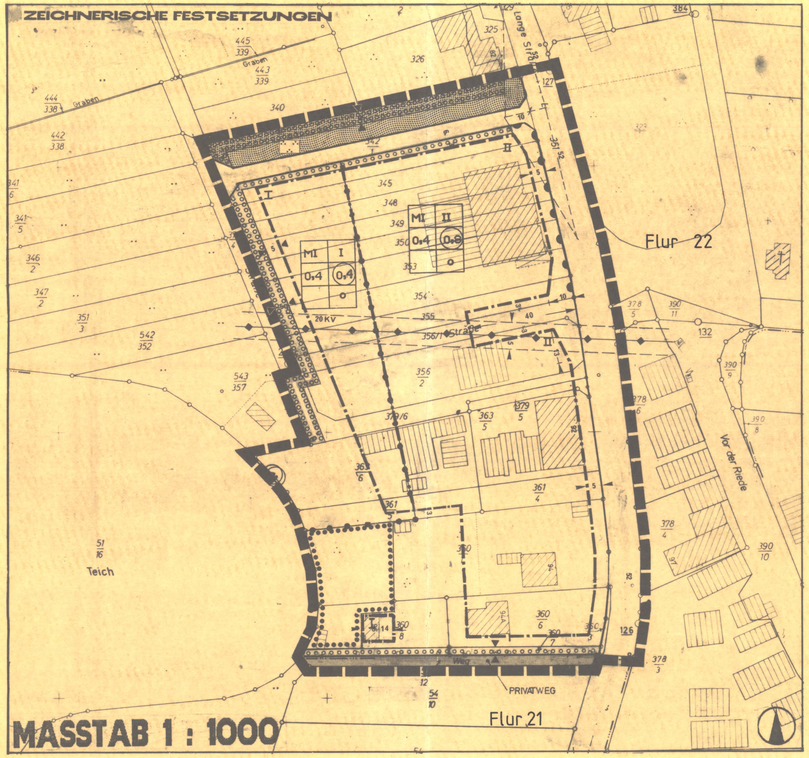

MASSTAB 1 : 1000

PLANZEICHENERKLÄRUNG

ART DER BAULICHEN NUTZUNG

MI — MISCHGEBIET

MASS DER BAULICHEN NUTZUNG

II — ZAHL DER VOLLGESCHOSSE ALS HÖCHSTGRENZE

0.4 — GRUNDFLÄCHENZAHL

0.8 — GESCHOSSFLÄCHENZAHL

BAUWEISE, BAUGRENZEN

o — OFFENE BAUWEISE

BAUGRENZE

VERKEHRSFLÄCHEN

ÖFFENTLICHE VERKEHRSFLÄCHE

PRIVATE VERKEHRSFLÄCHE

STRASSENBEGRENZUNGSLINIE

ZU- UND ABFAHRTSVERBOT

HAUPTVERSORGUNGSANLAGEN

20 KV - OBERLEITUNG MIT SCHUTZSTREIFEN

ÖFFENTLICHE GRÜNFLÄCHEN

ÖFFENTLICHE PARKANLAGE

PLANUNGEN, NUTZUNGSREGELUNGEN UND MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG DER LANDSCHAFT

ANPFLANZUNG VON BÄUMEN UND STRÄUCHERN

ERHALTUNG VON BÄUMEN UND STRÄUCHERN

ZU ERHALTENDE BÄUME

SONSTIGE DARSTELLUNGEN UND FESTSETZUNGEN

ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNGEN

SICHTDREIECKE

GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES DES BEBAUUNGSPLANES

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

1.0 SICHTDREIECKE

DIE FLÄCHEN INNERHALB DER FESTGESETZTEN SICHTDREIECKE SIND IM BEREICH ZWISCHEN 0,8 UND 2,5 M VON ALLEN SICHTBEHINDERUNGEN FREIZUHALTEN. AUSNAHMSWEISE DÜRFEN STÄMME VON LAUBBÄUMEN INNERHALB DER SICHTDREIECKE IN EINEM SOLCHEN ABSTAND ZUEINANDER STEHEN, DASS EINE AUSREICHENDE SICHT IN DIE JEWEILIGE STRASSE GEGEBEN IST.

2.0 FLÄCHEN ZUM ANPFLANZEN VON BÄUMEN UND STRÄUCHERN

DIE FLÄCHEN ZUM ANPFLANZEN VON BÄUMEN UND STRÄUCHERN SIND FLÄCHENDECKEND MIT STANDORTGERECHTEN STRAUCHGRUPPEN ZU BEPFLANZEN. AUF 10 M LÄNGE SIND ZUSÄTZLICH MINDESTENS 2 STANDORTGERECHTE LAUBBÄUME ANZUPFLANZEN. ZU DEN FLURSTÜCKEN 360/8 UND 360/6 - 360/7 SIND NOTWENDIGE ZUFAHRTEN BIS ZU EINER BREITE VON 5 M ZULÄSSIG (§ 9 ABS. 1 NR. 25 A BAUGB).

3.0 ERHALTUNG VON BÄUMEN

ENTSPRECHEND § 9 ABS. 1 NR. 25 B SIND INNERHALB DER GEKENNZEICHNETEN FLÄCHE BZW. AN DEN GEKENNZEICHNETEN STANDORTEN DIE HIER VORHANDENEN BÄUME MIT EINEM STAMMUMFANG ÜBER 60 CM ZU ERHALTEN. AUSNAHMEN SIND ZULÄSSIG, WENN DER BAUM BIOLOGISCH ABGÄNGIG IST. IN SOLCHEN FÄLLEN IST EINE ANGEMESSENE ERSATZPFLANZUNG VORZUNEHMEN.

4.0 STELLPLÄTZE

AUF STELLPLATZANLAGEN IST FÜR JEWEILS 6 EINSTELLPLÄTZE EINE LAUBBAUMANPFLANZUNG VORZUNEHMEN (§9 ABS.1 NR 25 A BAUGB).

5.0 MISCHGEBIET (MI)

IN DEN MISCHGEBIETEN (MI) SIND NEBENANLAGEN UND GARAGEN NUR INNERHALB DER ÜBERBAUBAREN FLÄCHEN ZULÄSSIG (§14 ABS.2 BAUGB). AUF DEN FLURSTÜCKEN 360/6 UND 360/8 SIND ABWEICHEND HIERVON GARAGEN UND BAULICHE NEBENANLAGEN AUCH AUSSERHALB DER ÜBERBAUBAREN GRUNDSTÜCKSFLÄCHE ZULÄSSIG. FÜR DAS FLURSTÜCK 360/8 IST DIESES JEDOCH NUR IM ÖSTLICH DER FESTGESETZTEN ÜBERBAUBAREN FLÄCHE ZULÄSSIG. WEITERHIN SIND AUF DEN FLURSTÜCKSTEILEN DER FLURSTÜCKE 345, 348, 349, 350, 353, 354, 355, 356/1, 356/2, 342/1 und 379/6, DIE SICH INNERHALB DES I-GESCHOSSIG FESTGESETZTEN MISCHGEBIETES BEFINDEN, BAULICHE NEBENANLAGEN ZULÄSSIG, WENN SIE EINE HÖHE VON 3M ÜBER GEWACHSENEM BODEN NICHT ÜBERSCHREITEN.

FLECKEN LIEBENAU

REGIERUNGSBEZIRK HANNOVER - LANDKREIS NIEBURG

B-PLAN NR.16

"BUNTE"

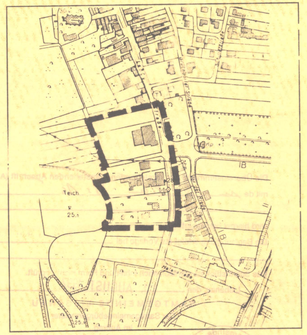

ÜBERSICHTSKARTE MASSTAB 1 : 5.000

DER BEBAUUNGSPLAN WURDE AUSGEARBEITET VON DER:
PLANUNGSGEMEINSCHAFT P&R
OLBERSSTR.2 3000 HANNOVER 81 TEL. 05 11/83 58 60

DATUM	GEZ.	GEPR.	V-STAND	ÄNDERUNG
5.1.90 / 01/93	SR	UP		

DIE DURCHFÜHRUNG DES ANZEIGEVERFAHRENS DES BEBAUUNGSPLANES IST GEMÄSS § 12 BauGB AM 24.11.93 IM AMTSBLATT 101 Ro. Rb. Hannover BEKANNTGEMACHT WORDEN. DER BEBAUUNGSPLAN TRITT DAMIT AM 24.11.93 IN KRAFT.

LIEBENAU, DEN 6.12.93

L.S.

GEMEINDEDIREKTOR

INNERHALB EINES JAHRES NACH INKRAFTTRETEN DES BEBAUUNGSPLANES IST DIE VERLETZUNG VON VERFAHRENS- ODER FORMVORSCHRIFTEN BEIM ZUSTANDEKOMMEN DES BEBAUUNGSPLANES NICHT GELTEND GEMACHT WORDEN.

LIEBENAU, DEN 18.02.1994

L.S.

GEMEINDEDIREKTOR